

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 2. Jänner 1992

1. Stück

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf – Burgauberg-Neudauberg
4. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Edelstal und Kittsee
5. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Siegendorf und Zagersdorf
6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Großpetersdorf und Jabing
7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über das Ausscheiden der Gemeinde Stotzing aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf
8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Bocksdorf in Stegersbach
9. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Bildung des Standesamtsverbandes Eltendorf
10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Bildung des Standesamtsverbandes Neuhaus am Klausenbach

### 1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 46, 47a und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 9/1977 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

Die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird wie folgt festgesetzt:

|   |           |
|---|-----------|
| Landeskrankenhaus Güssing                         | S 2.190,- |
| Landeskrankenhaus Kittsee                         | S 2.190,- |
| Landeskrankenhaus Oberpullendorf                  | S 2.190,- |
| Landeskrankenhaus Oberwart                        | S 2.190,- |
| Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt | S 2.410,- |

#### § 2

In der Sonderklasse wird ein Zuschlag von 12 % der Pflegegebühr pro Pflgetag gemäß § 1 als Anstaltsgebühr berechnet. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 50 % der Pflegegebühr pro Pflgetag gemäß § 1 bei wunschgemäßer Unterbringung eines Sonderklassepatienten in einem Einzelzimmer.

#### § 3

Die Pflegegebühr für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 Bgld. Krankenanstaltengesetz 1976 beträgt in der allgemeinen Gebührenklasse S 320,-. In der Sonderklasse wird hierauf ein Zuschlag von 20 % berechnet.

Die Pflegegebühr der Landespflegeanstalt mit Rehabilitationsheim Neudörfel beträgt S 480,-.

Für Nichtvollpfleglinge (außer Haus Beschäftigte) kann ein Nachlaß von der allgemeinen Pflegegebühr bis zu 50 % gewährt werden. Im Rehabilitationsheim beträgt der Satz für die Tagesheimunterbringung S 350,-.

#### § 5

Die Pflegegebühr der Landespflegeanstalt am Hirschenstein beträgt S 490,-.

#### § 6

Die Pflegegebühr des Altenwohn- und Pflegeheimes am a.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf wird wie folgt festgesetzt:

|               |         |
|---------------|---------|
| Pflegeheim    | S 490,- |
| Altenwohnheim | S 370,- |

Die Pflegegebühr für das Altenwohnheim erhöht sich bei Unterbringung in einem Einzelzimmer um 30 %.

#### § 7

In den Landespflegeanstalten Neudörfel und am Hirschenstein sowie im Altenwohnheim und Pflegeheim am

a.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf tritt bei Abwesenheit von Pflegelingen aus der Anstalt eine Bettsicherungsgebühr im Ausmaß von 65 % der jeweils geltenden Pflegegebühr an die Stelle der Pflegegebühr. Diese Bettsicherungsgebühr ist für höchstens 30 Tage zu leisten.

#### § 8

Als Ambulatoriumsbeitrag wird von nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, die in einem Anstaltsambulatorium untersucht oder behandelt werden, ein Bauschbetrag eingehoben, der für die innerhalb von jeweils 4 Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 780,- und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 390,- beträgt.

Auf Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder vom Österreichischen Bundesheer zu tragen sind, findet diese Regelung keine Anwendung; für diesen Personenkreis wird das jeweils mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vereinbarte Ambulanzpauschale verrechnet.

#### § 9

Sämtliche Gebühren und Beiträge beinhalten keine Umsatzsteuer.

#### § 10

Der Kostenbeitrag beträgt S 57,- pro Pflorgetag.

#### § 11

Für den Voranschlag 1992 wurden die Pflege und Sondergebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

|   | Pflegegebühr | Sondergebühr |
|---|--------------|--------------|
| Landeskrankenhaus Güssing                         | 2.284,50     | 2.558,60     |
| Landeskrankenhaus Kittsee                         | 2.020,10     | 2.020,50     |
| Landeskrankenhaus Oberpullendorf                  | 2.177,60     | 2.438,90     |
| Landeskrankenhaus Oberwart                        | 2.204,40     | 2.468,90     |
| Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt | 2.411,20     | 2.700,50     |
| Landespflegeanstalt Neudörfel                     | 619,60       | —            |
| Landespflegeanstalt am Hirschenstein              | 865,10       | —            |
| Pflegeheim Oberpullendorf                         | 567,80       | —            |
| Altenwohnheim Oberpullendorf                      | 466,60       | 606,60       |

#### § 12

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 6/1990, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dipl. Ing. Fister

## 2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden Beträgen festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . .     | S 4.160,- |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .      | S 3.540,- |
| 3. für den Mitunterstützten . . . . .        |           |
| ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . . | S 2.440,- |
| mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .  | S 1.020,- |

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 550,- und für Mitunterstützte um S 445,- monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

#### § 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit S 640,- monatlich festgesetzt.

#### § 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuzahlen.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1990, LGBl. Nr. 80/1990, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

**3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf – Burgauberg-Neudauberg**

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Bocksdorf – Burgauberg-Neudauberg gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland und Burgauberg-Neudauberg an.

§ 2

Der Gemeindeverband Bocksdorf – Burgauberg-Neudauberg hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

**4. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Edelstal und Kittsee**

Aufgrund des § 64a des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die vom 6. Mai 1898 bis 31. Dezember 1938 vom Staatlichen Matrikelbezirk Edelstal und vom 1. Jänner 1946 bis 31. Dezember 1970 vom Standesamt Edelstal geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Edelstal, die übrigen von der Stammgemeinde Kittsee geführten Personenstandsbücher von der Gemeinde Kittsee weiterzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

**5. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Siegendorf und Zagersdorf**

Aufgrund des § 64a des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die von der Stammgemeinde Siegendorf im Burgenland geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Siegendorf weiterzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

**6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Großpetersdorf und Jabling**

Aufgrund des § 64a des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die von der Stammgemeinde Großpetersdorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Großpetersdorf weiterzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

**7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über das Ausscheiden der Gemeinde Stotzing aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf**

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Stotzing wird aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf ausgeschieden.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Leithaprodersdorf geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamtsverband Leithaprodersdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

**8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Bocksdorf in Stegersbach**

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Den Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach bilden die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland und Burgauberg-Neudauberg.

§ 2

Der Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

**9. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Bildung des Standesamtsverbandes Eltendorf**

Aufgrund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Eltendorf und Königsdorf werden zum Standesamtsverband Eltendorf zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Eltendorf hat seinen Sitz in der Gemeinde Eltendorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

**10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Bildung des Standesamtsverbandes Neuhaus am Klausenbach**

Aufgrund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Mühlgraben und Neuhaus am Klausenbach werden zum Standesamtsverband Neuhaus am Klausenbach zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Neuhaus am Klausenbach hat seinen Sitz in der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**